

SCHLICHTUNGSVORSCHLAG

für

Ernst Marending, Unterdorfstrasse 20, 5333 Baldingen

und

Swisscom Fixnet AG, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern

Fallnummer: [OMB#C1964]

Mit Eingabe vom 26. Juli 2007 hat Ernst Marending ein Begehren um Durchführung eines Schlichtungsverfahrens eingereicht. Wir haben diese Eingabe samt allen dazu übermittelten Dokumenten studiert und eine Stellungnahme vom betroffenen Anbieter angefordert. Nach Prüfung dieser Stellungnahme und der Eingabe können wir nun einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

1. AUSFÜHRUNGEN IM SCHLICHTUNGSBEGEHREN

Beim Schlichtungsbegehren geht es im Wesentlichen darum, dass der Telefonanschluss von Herrn Marending und weiteren Personen im Gasterntal nicht oder unbefriedigend funktioniert und Herr Marending erreichen möchte, dass er wie früher die gewohnte Swisscom-Qualität für die Telefonie im Tal vorfinden kann.

2. STELLUNGNAHME DES ANBIETERS

Der Stellungnahme von Swisscom Fixnet AG wird folgendes entnommen:

"Eine Kabelerweiterung in dieses Gebiet kann nur mit grossem Aufwand realisiert werden (Gebirge, Fels und kein Trasse). Geschätzte Kosten für einen Kabelnachzug würden sich auf ca. Fr. 100'000.00 belaufen.

Der Natel-Empfang ist nicht möglich, somit ist auch eine Lösung über einen sog. Find-Anschluss nicht realisierbar.

Das Gasterntal verfügt über keine Stromversorgung. Aufgrund dieses Engpasses hat man sich dazumal für eine wirtschaftlich vertretbare Lösung über PGS (Pargain) entschieden, was sich im Nachhinein als sehr störungsanfällig erwiesen hat.

Es ist geplant, die Situation mit Spezialisten der Swisscom zu überprüfen (verbesserter Blitzschutz) sowie neue Möglichkeiten der Erschliessung abzuklären. Eine mögliche Lösung kann aber erst auf 2008 in Betracht gezogen werden.

Wir haben volles Verständnis für die unangenehme Situation, müssen aber auch die Verhältnismässigkeit wahren."

3. ÜBERLEGUNGEN DER OMBUDSFRAU

Die Ombudsfrau versteht den Ärger von Herrn Mareending, wenn er seinen Telefonanschluss nicht mehr vollumfänglich nutzen kann. Im Rahmen dieses Schlichtungsverfahrens ist es aber nicht möglich, einem Anbieter Auflagen in Bezug auf den Ausbau seiner Infrastruktur zu machen.

Wenn es sich aber um Fragen der Grundversorgung handelt, welche der Anbieter Swisscom nicht erbringen kann, so ist das Bundesamt für Kommunikation zuständig. Aufgrund der Schilderungen von Herrn Mareending scheint die gesetzlich vorgeschriebene Grundversorgung mit Telefoniedienstleistungen nicht mehr vollumfänglich zu funktionieren.

Die Ombudsfrau schlägt deshalb Herrn Mareending vor, sich diesbezüglich an das erwähnte Bundesamt zu wenden. Die Adresse lautet wie folgt: Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Telekomdienste, Zukunftstrasse 44, 2501 Biel.

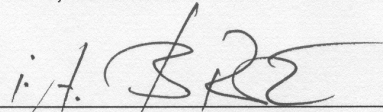
4. SCHLICHTUNGSVORSCHLAG

1. Im Rahmen dieses Schlichtungsverfahrens ist es nicht möglich, Swisscom AG Auflagen in Bezug auf den Ausbau ihrer Infrastruktur zu machen.

2. Herr Mareending kann sich mit seinem Anliegen an das Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Telekomdienste, Zukunftstrasse 44, 2501 Biel, wenden.

3. Dieser Schlichtungsvorschlag wird von beiden Parteien freiwillig und ohne Schuldeingeständnis angenommen.

Bern, 2. Oktober 2007



Dr. Carol Franklin
Ombudsfrau

EINVERSTANDEN

Ort & Datum

Unterschrift
Ernst Marending

EINVERSTANDEN

Ort & Datum

Unterschrift
Swisscom Fixnet AG

Unterschrift
Swisscom Fixnet AG